

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung

von Präsident des Landgerichts Dr. Stefan Weismann

I. Aufgabenstellung

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 173/12) soll das Recht der Sicherungsverwahrung den Anforderungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichtes (z. B. EGMR v. 17.12.2009 Nr. 19359/04 und BVerfG, Urteil v. 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 u.a.) anpassen und damit den menschen- und verfassungsrechtlich gebotenen Ausgleich zwischen der menschenwürdigen Behandlung von psychisch gestörten Tätern und dem Schutz der Allgemeinheit vor Rückfalltaten herbeiführen. Meine Aufgabe verstehe ich dementsprechend dahin, dass ich der Frage nachgehe, ob der Entwurf, der Änderungsantrag des Bundesrates aus der Stellungnahme vom 11.05.2012 und der Antrag der Fraktion der SPD diesen Anforderungen gerecht werden.

II. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung

1. Menschen- und verfassungsrechtliche Vorgaben der Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung

Wie der zutreffenden Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung und der insoweit zustimmenden Stellungnahme des Bundesrates zu entnehmen ist, erfüllt die inhaltliche Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung die oben genannten Anforderungen, da die vorgesehenen Regelungen dem Abstands-, dem Individualisierungs-, dem Intensivierungs- und dem Motivierungsgebot in ausreichendem Umfang Rechnung tragen sowie auch dem Minimierungsgebot und dem Ultima-Ratio-Prinzip entsprechen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich insoweit auf die Bewertung des Rechtsausschusses des Bundesrates in der Niederschrift vom 25.04.2012 900.R, Bl. 46 ff.

2. Umfassendes Regelungssystem

Auch wenn der Gesetzentwurf damit grundsätzlich zu begrüßen ist, wird er meines Erachtens den Intentionen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht in vollem Umfang gerecht. Denn der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Grundgesetz ist die Forderung nach einem **umfassenden** Regelungssystem zu entnehmen, das in allen denkbaren unterschiedlichen Fallgestaltungen den oben genannten Ausgleich herbeiführt. Der EGMR und das BVerfG betonen nämlich in ihren Entscheidungen, dass sowohl das Resozialisierungsinteresse des Straftäters als auch das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit im Sinne der praktischen Konkordanz der Grund- und Menschenrechte zur größtmöglichen Wirkung gebracht werden müssen. Dies ist aber nur der Fall, wenn in Fällen einer dem Staat bekannten hochgradigen Gefährlichkeit eines psychisch gestörten Täters, eine Unterbringung und Therapie möglich ist, ohne dass es darauf ankommt, ob im Zeitpunkt der Verurteilung der Anlasstat diese Gefährlichkeit hinreichend bekannt war oder nicht. Insoweit jedoch weist das durch den Gesetzesentwurf der Bundesregierung novellierte Normenkonzept m.E. eine Regelungslücke auf. Zur Verdeutlichung darf ich an dieser Stelle die derzeitige gesetzliche Konzeption auf der Grundlage des Gesetzentwurfes der Bundesregierung bezogen auf Täter mit psychischer Störung – holzschnittartig – darstellen:

- Psychisch kranke Täter, die infolge einer verminderten oder fehlenden Schuldfähigkeit nicht strafrechtlich belangt werden können, können so lange in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden, wie ihre krankheitsbedingte Gefährlichkeit für die Allgemeinheit gegeben ist, §§ 20, 21, 63 StGB. Da hier keine oder eine verminderte Schuld und damit Verantwortlichkeit vorliegt, geht es hierbei allein um den Schutz der Allgemeinheit mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Anspruch auf Therapie des Täters.
- Die aufgrund einer psychischen Erkrankung im erheblichen Maße selbst- oder fremdgefährdende Menschen können bei einer **gegenwärtigen, erheblichen, nicht anders abwendbaren** Selbst- oder Fremdgefährdung für die die Dauer der Gefährdung nach landesrechtlichen Vorschriften untergebracht und therapiert werden (z.B.: §§ 10, 11 PsychKG-NW).
- Täter, die an einer psychischen Störung leiden, die noch keinen Krankheitswert im Sinne des § 63 StGB aufweist, können bei bestimmten, insbesondere schweren Gewalt- und Sexualdelikten unter den Voraussetzungen des § 66 StGB in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden, wenn von ihnen aufgrund der psychischen Störung weitere besondere Straftaten zu erwarten sind.

Dabei ist zu differenzieren:

- Für Taten, die nach dem 31.01.1998 begangen worden sind, ist die Sicherungsverwahrung nicht auf 10 Jahre begrenzt, sondern dauert bei andauernder Gefährlichkeit bis zu deren Ende an.

- Für frühere Anlasstaten gilt nach der Rechtsprechung des EGMR die früher geltende 10-Jahres-Frist in der Modifikation durch das BVerfG bis zum 31.05.2013 sowie nach der Übergangsvorschrift des § 316 f EGStGB-E der alte Rechtszustand in der Fassung des BVerfG weiter.

- Gemäß § 1 ThUG kann ein psychisch gestörter Täter, soweit auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung fest steht, dass er wegen einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB genannten Art deshalb nicht länger in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden kann, weil ein Verbot rückwirkender Verschärfungen im Recht der Sicherungsverwahrung zu berücksichtigen ist, in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung untergebracht werden, wenn die Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit, seines Vorlebens und seiner Lebensverhältnisse ergibt, dass er infolge seiner psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigen wird, und die Unterbringung zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist. Ohne sachlichen Grund würde man nämlich den Täter, bei dem in der Hauptverhandlung die Gefährlichkeit schon bekannt ist, anders beurteilen als den, bei dem sie sich erst später im Vollzug herausstellt.

Die Zusammenschau des vorstehenden Regelungsgefüges ergibt, dass die Fälle, in denen die Gefährlichkeit des Täters erst im Strafvollzug erkennbar wird, nicht erfasst sind. Diese Täter müssen ohne weitere Einwirkungsmöglichkeit nach Verbüßung der Haft entlassen werden, obwohl dem Staat die hochgradige Rückfallgefährdung bekannt ist. Damit tritt eine Regelungslücke zutage, obwohl es sich von der Ausgangslage her um den gleichen Ausgleich zwischen der Menschenwürde des Täters und

dem Schutzinteresse der Allgemeinheit handelt. Es ist deshalb schwer vermittelbar, wieso in diesem Fall der Staat keine rechtliche Möglichkeit hat, die Allgemeinheit zu schützen und dem Täter Therapieangebote zu unterbreiten.

Es liegen zwar derzeit keine belastbaren statistischen Daten dazu vor, ob solche Fälle gehäuft auftreten werden. Tatsache ist indes, dass es sich hierbei nicht nur um eine bloße theoretische Möglichkeit handelt. Solche Fälle treten auf und sind dann von gleicher Brisanz, wie die sogenannten Altfälle, die durch die Rechtsprechung des EGMR entstanden sind und Anlass für das vorliegende Gesetzesvorhaben gewesen sind.

Beispielhaft sei auf den Fall Karl D. hingewiesen, der traurige Berühmtheit in Randerath bei Heinsberg erlangt und nicht nur die regionalen Medien beschäftigt hat. Hierbei handelt es sich um einen Straftäter, der nach den eingeholten Gutachten an einer dissozialen Persönlichkeitsstörung leidet und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wieder rückfällig werden wird, wenn er ohne Therapie und Betreuung in die Freiheit entlassen wird. Der Täter hatte zwei minderjährige Mädchen über einen längeren Zeitraum in erniedrigender Art und Weise vergewaltigt und ihnen dabei die Schamlippen zugenäht.

Der Täter hatte während der Straftat eine Auseinandersetzung mit seiner Tat und jegliches Therapieangebot abgelehnt. Die Gutachter konnten allerdings keine **gegenwärtige** Gefahr des Rückfalls diagnostizieren, weshalb eine Unterbringung nach dem PsychKG ausschied. Die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung wurde aufgrund der bestehenden Rechtslage rechtskräftig abgelehnt, so dass Herr D. rund um die Uhr mit den bekannten Folgen von der Polizei überwacht wurde. Inzwischen wurde mit Herrn D. auf freiwilliger Basis eine Lösung gefunden, demgemäß er sich freiwillig in einer Einrichtung aufhält, welche ihm begleitete Freigangmöglichkeiten und den Beginn einer Therapie ermöglicht. Damit besteht die Hoffnung, letztlich zu einer befriedigenden Lösung für die Lebenssituation für Herrn D. und die Allgemeinheit zu gelangen.

Dieser Fall zeigt, dass dem Staat das rechtliche Instrumentarium gegeben werden muss, um in den Fällen, in denen sich nach der Verurteilung die Gefährlichkeit und Therapiebedürftigkeit eines Täters zeigt, den Täter zu einer Therapie zu bewegen und die Allgemeinheit vor Rückfällen zu schützen. Die Übergangsvorschrift des § 316 f EGStGB-E schließt diese Lücke nicht, da diese Regelung nur psychisch gestörte Täter betrifft, deren Anlasstat vor dem 31.05.2013 erfolgte und bei denen die Sicherungsverwahrung angeordnet war.

III. Antrag der SPD-Fraktion

Die Beschränkung auf Straftaten, die sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung richten, ist aus der Sicht der Praxis völlig unbedenklich, da sämtliche uns beschäftigende Fälle solche schwerster Gewalt- und Sexualdelikte sind. Ein praktisches Bedürfnis für die übrigen im Gesetzentwurf aufgeführten Taten besteht m.E. nicht.

IV. Der Änderungsantrag des Bundesrates

1. Grundsätzliche Bewertung und verfassungsrechtliche Einordnung

Grundsätzlich geht der Änderungsantrag des Bundesrates in die richtige Richtung. Meines Erachtens begehen dem Vorschlag des Bundesrates zur Schaffung des neuen Rechtsinstituts der nachträglichen Therapieunterbringung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Im Gegenteil, er scheint mir verfassungsrechtlich geboten und entspricht der Intention der Rechtsprechung des EGMR. Aufgrund der im Vorschlagsentwurf aufgeführten Regelung des § 65a StGB-E ist sichergestellt, dass der im Wege der nachträglichen Therapieunterbringung Untergebrachte in geeigneten, insbesondere dem Ab-

standsgebot wahren Einrichtungen untergebracht wird, wodurch der vom EGMR und dem BVerfG monierte Strafcharakter entfällt. Vielmehr liegt eine gemäß Art. 5 Abs. 1 e EMRK zulässige Freiheitsentziehende Maßnahme vor. Insoweit greift der Vorschlagsentwurf zur nachträglichen Therapieunterbringung den in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung umgesetzten Auftrag des BVerfG nach einer am Ultima-Ratio-Prinzip und der Resozialisierung orientierten Regelung mit individueller Förderung des Probanden und geringstmöglicher Freiheitsbeschränkung auf und wird dennoch dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit gerecht, weil er Therapiemöglichkeiten ebenso erleichtert wie eine dem Resozialisierungsinteresse dienende Gestaltung des Empfangsraumes für den zu Entlassenden. Darüberhinaus ergeben sich jedenfalls keine verfassungsrechtlichen Bedenken, die nicht auch im Hinblick auf die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Übergangsregelung in § 316 f EGStGB-E erhoben werden müssten, da die verfassungsrechtliche Bewertung bei beiden Regelungen zumindest gleich ausfallen muss. Dabei haben die Bundesregierung und der Bundesrat, meines Erachtens zu Recht, in der Gesetzesbegründung überzeugend die Vereinbarkeit der Übergangsregelung mit dem Grundgesetz und der EMRK dargelegt hat (vgl. S. 47 der Gesetzesbegründung Drs. 173/12). Die vorgeschlagene nachträgliche Therapieunterbringung stellt aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung einen geringeren Eingriff dar als die gemäß § 316 f EGStGB-E vorgesehene Sicherungsverwahrung.

Für die Möglichkeit einer befristeten Unterbringung in einer Therapieeinrichtung auch in diesen Fällen streitet insbesondere auch ein **praktisches Bedürfnis**, nämlich dass mit diesem Instrument ein geeigneter Empfangsraum für den Täter geschaffen und der notwendige Druck zur Kooperation bei Therapieangeboten aufgebaut werden kann, weil damit das Instrument der Aussetzung zur Bewährung verbunden ist. Im Rahmen der nachträglichen Therapieunterbringung kann unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Untergebrachten und der Sicherheit der Allgemeinheit eine gezieltere Vorbereitung eines geeigneten Empfangsraumes erfolgen. Dies möchte ich Ihnen an dem in Aachen entwickelten Verfahren zur Entscheidung und Behandlung der sog. Altfälle, die Anlass für unsere heutige Diskussion gewesen sind, verdeutlichen.

2. Das Aachener Modell

Auf die Entscheidung des EGMR aus Dezember 2009 habe ich die Leiter der betroffenen Behörden und Institutionen der Städteregion Aachen und den Vorsitzenden der Strafvollstreckungskammer eingeladen, um mögliche Entlassungen von Sicherungsverwahrten vorzubereiten und eine Situation, wie sie seinerzeit in Randerath mit dem Sexualstraftäter Karl D. bestand, zu vermeiden. Es galt einen praktikablen Ausgleich zwischen dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit und der Menschenwürde der zu Entlassenden zu finden. Daraus hat sich das „**Aachener Modell**“ entwickelt. Es bedeutet, dass die Strafvollstreckungskammer schon im Vorfeld der Entscheidung gemeinsam mit den Gutachtern, in Aussicht genommenen Therapeuten, den Verteidigern, der Führungsaufsichtsstelle einschließlich des Ambulanten sozialen Dienstes (in anderen Bundesländern die Bewährungshilfe), der Polizei, möglichen Aufnahmeinstitutionen, den Behörden vor Ort, den Kostenträgern und den Mitgliedern von KURS auslotet, ob ein Empfangsraum für den zu Entlassenden bereit gestellt werden kann, der die Gefahr eines Rückfalls minimiert und eine menschenwürdige Kontrolle der Einhaltung der Weisungen ermöglicht. Dieses Verfahren ist – bisher – mit großem Erfolg bei den sog. Altfällen angewendet worden. Dabei werden, teils in mehreren mündlichen Verhandlungen und vorbereitenden Gesprächen und Untersuchungen, individuelle Lösungen gefunden. Es geht dabei nicht nur um die Wohnung, sondern auch um differenzierte Kontrollen und Therapien. Teils wurde eine Entlassung nur zur Bewährung ausgesprochen, teils wurde die Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt. Jeweils wurden Weisungen i.R.d. Führungsaufsicht erteilt. In allen Fällen wurden einvernehmliche Lösungen gefunden. Gibt es bei der Umsetzung der gefundenen Lösung Schwierigkeiten, beispielsweise Finan-

zierungsfragen, so tritt die Runde der Behördenleiter zusammen und versucht, bisher erfolgreich, diese Schwierigkeiten zu lösen.

So musste für die Unterbringung der Probanden im betreuten Wohnen die Kostenfrage geklärt werden. Zur Umsetzung der Weisung gemäß § 68b Abs. 1, Ziffer 10 StGB, keine alkoholischen Getränke zu konsumieren, wurden der betroffenen Einrichtung Atemalkoholmessgeräten zur Verfügung gestellt, mit welchen bei den Probanden nach jedem Verlassen der Einrichtung, durch das Personal der Einrichtung, Alkoholkontrollen durchgeführt werden. Zudem wurden die Probanden mit Prepaid-Handys ausgestattet, auf denen für sie jeweils individuelle Notfalltelefonnummern gespeichert sind, um ihnen rund um die Uhr eine schnelle Hilfestellung zukommen lassen zu können. Auch konnten die Probanden in eine engmaschige Betreuung durch eine Fachkraft des ambulanten sozialen Dienstes, der Führungsaufsicht und der ihnen zugeordneten Polizeibeamten eingebunden werden, wodurch eine Vertrauensbasis geschaffen werden konnte. Beispielhaft wurden schon kleinste Verstöße gegen Weisungen dazu genutzt, um den unter Bewährung Stehenden sofort „die gelbe Karte“ zu zeigen.

Diese Handhabung, die nur mit einem weit überobligationsmäßigen Einsatz der Beteiligten, insbesondere des Vorsitzenden der Strafvollstreckungskammer, VRLG Brantin, durchgeführt werden kann, hat gezeigt, dass mit dieser Verfahrensweise eine optimale Betreuung der Probanden hin zu einem straffreien Leben erreicht wird, auch wenn damit eine Rückfalltat nicht hundertprozentig ausgeschlossen werden kann. Die beteiligten Behörden können aber ehrlicherweise von sich selbst sagen, dass sie zumindest alles getan haben, um dieses Ziel zu erreichen. Auch kleinere Weisungsverstöße werden sofort erkannt und den Probanden vor Augen geführt. Zu einem Widerruf der Bewährung oder einer Verurteilung gemäß § 145 a StGB hat es bisher nicht geführt.

Dabei entspricht dieses Modell m.E. am ehesten der Intention der Rechtsprechung des EGMR und des BVerfG. Daraus leiten sich aus meiner Sicht indes folgende als wesentlich zu erachtende Punkte ab:

- Es muss aktiv dafür geworben werden, dass die Gemeinden, in denen der zu Entlassende wohnen soll, nicht dem St.-Florians-Prinzip anhängen. Inzwischen hat sich gezeigt, dass dies bei den in Aachen betreuten Personen nicht mehr der Fall ist und durch die vorbereitende Einbeziehung der örtlichen Verwaltungen und der örtlichen Polizei Ängste abgebaut und ein sachliches Verhältnis zu dem Problem hergestellt werden konnte.
- Notwendig wäre eine überregionale Zusammenarbeit, weil die zu Entlassenden in aller Regel den Wohnort frei wählen können.
- Die Tätigkeit der Strafvollstreckungs- und der ThUG-Kammer weicht deutlich von der „normalen“ rechtsprechenden Gewalt ab und verlangt Richter, die über hohe soziale Kompetenz und „Managementqualitäten“ verfügen.
- Die Strafvollstreckungskammer und die ThUG-Kammer sollten personengleich besetzt sein, weil eine Kontinuität in der Zusammenarbeit und ein Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten bestehen müssen. Besser wäre noch eine gesetzliche Regelung im GVG, nach der die ThUG-Sachen der Strafvollstreckungskammer zugewiesen werden.
- Die Begleitung solcher Täter in ein straffreies Leben ist besonders zeitaufwendig und verlangt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich dieser Aufgabe „verschreiben“.

3. Weitere Anmerkungen zum Bundesratsentwurf

An Details zum Gesetzentwurf möchte ich nur auf folgende Punkte aus Sicht der Praxis hinweisen:

a) Die im Gesetzentwurf und auch im Änderungsantrag des Bundesrates vorgesehenen Begutachtungsfristen sind zu kurz bemessen. Sie werden nach unseren Erfahrungen dazu führen, dass der Proband gleichsam kontinuierlich begutachtet wird. Dies ist weder aus therapeutischer Sicht sinnvoll noch ist es aufgrund der Verfahrensabläufe für das Gericht und die Betreuungseinrichtungen praktikabel. Eine Verlängerung der Frist auf mindestens 9 Monate ist dringend anzuraten.

b) Über den Antrag des Bundesrates hinausgehend sollte die nachträgliche Therapieunterbringung auch für Jugendliche eröffnet werden. Es werden zwar noch weniger Fälle als bei Erwachsenen dafür in Betracht kommen, dennoch sollte diese Möglichkeit bestehen, weil es sich dabei um ein Hilfsinstrument und bei entsprechenden Erkenntnissen nicht gewartet werden kann, bis eine neue Anlassat im Erwachsenenalter vorliegt. Es sind auch keine verfassungs- oder menschenrechtliche Gründe ersichtlich, die eine ungleiche Behandlung zwischen diesen beiden Personengruppen rechtfertigen kann. Bei diesen Fällen wird es sich eher um Gewalttäter, häufig verbunden mit Drogenkonsum, handeln.

IV. Fazit

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird dann den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gerecht, wenn der Änderungsantrag des Bundesrates vom Bundestag im Hinblick auf die Einführung der nachträglichen Therapieunterbringung entsprochen wird. Aus Sicht des Praktikers ist eine Verlängerung der Begutachtungszeiten auf mindestens 9 Monate und eine Ausweitung der nachträglichen Therapieunterbringung auch im Jugendstrafrecht zu empfehlen.

Dr. Stefan Weismann